LE DIRECTEUR ADMINISTRATIF DER ADMINISTRATIVE DIREKTOR



ÉVÊCHÉ BISCHÖFLICHES

DE ORDINARIAT

SION SITTEN

An alle Priester und hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger des Bistums Sitten und der Gebietsabtei St-Maurice

Sitten, im März 2011

Arbeitsbewilligung für Kurzaufenthalte ausländischer Priester

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Herbst 2010 hat uns die Dienststelle für Industrie- Handel und Arbeit, in Sitten, bestätigt, dass die Weisungen

des Bundesamts für Migration (BFM),

bezüglich der Arbeitsbewilligungen für ausländische Kurzaufenthalter,

die im 2004 in Kraft getreten waren, unverändert bleiben.

Da sich einige von Ihnen während der Ferienzeit durch ausländische Priester vertreten lassen, erlauben wir uns, sie Ihnen zu erinnern.

Gemäss diesen Anforderungen, die in der ganzen Schweiz anzuwenden sind, sind folgende Unterlagen für die Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung an ausländische Arbeitskräfte nötig:

- Ein vollständig ausgefülltes und von der Gemeinde zugestimmtes Gesuch um Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für ausländische Arbeitskräfte (vgl. Beilage 1).
- Kopie des Passes, Zeugnisse.
- Curriculum vitae, Priesterweihebescheinigung oder Kopie des Zelebrets.
- Das Vorlegen eines Arbeitsvertrages in üblicher Form (vgl. Beilage 2: Vertragsformular E3).
 - Der Monatslohn, der an den stellvertretenden Priester entrichtet wird, beträgt mindestens CHF 3'000.00. Von diesem Betrag können CHF 990.00 für Unterkunft und Verpflegung abgezogen werden.
- Eine schriftliche Begründung, wenn die Stellvertretung länger als einen Monat dauert (vgl. Beilage 3a : Muster).
- Ein schriftliches Engagement des stellvertretenden Priesters, in dem er sich verpflichtet nach Beendigung der Bewilligung in sein Heimatland zurückzukehren (vgl. Beilage 3b: Muster)
- Die Zustimmung des Vorgesetzten des Gesuchsstellers, dass der Gesuchssteller nach Beendigung der Bewilligung seine Aufgaben im Ursprungsland wiederaufnimmt.
 - Diese Zustimmung ist nicht nötig wenn der stellvertretende Priester aus einem europäischen Land (nicht Mitglied von UE/AELE) stammt; wenn der stellvertretende Priester in einem « UE/AELE » Land wohnt, genügt eine Kopie seiner Aufenthaltsbewilligung.

>>> (vgl. Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit / 14.05.2011).

Ausserdem erhalten Sie eine Checkliste "die zwölf Etappen ..." die Ihnen die Kontrolle der notwendigen Schritte erleichtern soll (vgl. Beilage 4).

Der kantonale Fremdendienst erinnert daran, dass der Antragssteller seinen persönlichen Visumsantrag (vgl. Beilage 5) bei der Botschaft oder dem nächstliegenden schweizerischen Konsulat zur selben Frist einzureichen hat, wie das Gesuch der Pfarrei, in der der Antragssteller eine Stellvertretung übernimmt.

Im Bewusstsein, dass die Auflagen des Bundesamtes für Migration aufwändig sind, danke ich Ihnen bestens für Ihre Mitarbeit.

Für allfällige Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Stéphane Vergère

Beilage: erwähnt